

Kreistagssitzung von heute

TOP16: Änderung der EUREGIO-Satzung und der Mitgliedsbeiträge

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE vom 14.06.2015 wurde eine Stellungnahme der EUREGIO-Geschäftsstelle eingeholt. Frau Dr. Schwenzow hat dazu folgendes übermittelt:

1. Wir freuen uns als EUREGIO sehr, dass Bündnis 90 Die Grünen großes Interesse an der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit und an der Mitwirkung der EUREGIO haben. Entsprechend begrüßen wir es auch sehr, wenn Bündnis 90 Die Grünen in unseren Gremien vertreten sind.

2. Bei einer Präsentation der EUREGIO im Rahmen des Münsterlandtreffens von Bündnis 90/Die Grünen am 3. Juni 2015 in Stadtlohn wurde bereits der deutliche Wunsch geäußert, den EUREGIO-Rat analog zum Regionalrat Münsterland als politische Abspiegelung der Mehrheitsverhältnisse der jeweiligen Teilregionen zu bilden. Ich habe bei dem Treffen bereits darauf hingewiesen, dass unser EUREGIO-Rat zwar eine ähnliche Bezeichnung hat wie der Regionalrat des Münsterlandes, aber rechtlich ganz anders zu sehen und eine entsprechende Analogie nicht möglich ist.

3. Die EUREGIO wird ab dem nächsten Jahr in der Rechtsform eines grenzüberschreitenden Zweckverbandes organisiert sein. Sie ist eine eigenständige Organisation (derzeit in Form eines e.V.) und bedarf entsprechend auch einer eigenen Rechtsform. Aufgrund unseres Sitzes in Gronau, wird das nordrhein-westfälische Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) anzuwenden sein, soweit nicht der Vertrag von Anholt eine andere Regelung trifft. Gemäß dem GkG NRW müssen alle Mitgliedskommunen Vertreter/innen in die Verbandsversammlung entsenden. Mitgliedskommunen sind neben den deutschen Kreisen, die deutschen Städte und Gemeinden, die niederländischen Gemeenten sowie niederländische Waterschappen. Die Entsendung von diesen Mitgliedskommunen an die EUREGIO-Verbandsversammlung erfolgt nach dem Vertrag von Anholt, Artikel 4 Abs. (5) nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des jeweiligen Landes. Das bedeutet, dass GkG NRW sieht vor, dass alle Mitgliedskommunen in der Zweckverbandsversammlung vertreten sein müssen. Wie entsendet wird, bestimmt sich jedoch nach nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischem Recht. Diese Gesetze sind sehr unterschiedlich. Für Nordrhein-Westfalen gilt die GO NRW, wonach bei einer Vertretung durch zwei oder mehr Personen einer Kommune, der Bürgermeister bzw. der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen muss. Das bedeutet, neben den politischen Vertretern sind in der EUREGIO-Verbandsversammlung auch Hauptverwaltungsbeamte und Bedienstete der Mitgliedskommunen.

4. Der EUREGIO-Rat ist, und nur diese Regelung war nach dem GkG NRW möglich, ein Ausschuss der EUREGIO-Verbandsversammlung. Er ist damit kein rein politisches Abstimmungsgremium wie der Regionalrat des Münsterlandes, sondern ein Organ des

grenzüberschreitenden Zweckverbandes. Das bedeutet, alle Vertreter/innen im EUREGIO-Rat müssen auch Mitglied der EUREGIO-Verbandsversammlung sein mit den unter Punkt 3 genannten Vorgaben.

5. Als Schlussfolgerung ist festzuhalten: Die Pflicht, dass jede Mitgliedskommunen in der EUREGIO-Verbandsversammlung vertreten sein muss, zusammen mit dem unterschiedlichen Rechtslagen zur Entsendung und die Tatsache, dass der EUREGIO-Rat ein Ausschuss der EUREGIO-Verbandsversammlung ist, macht eine Abpiegelung von Mehrheitsverhältnissen von Teilgebieten im EUREGIO-Rat leider faktisch nicht möglich.

6. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Landtags- und Bundestagsabgeordneten aus dem EUREGIO-Gebiet, sowie alle Bürgermeister von Mitgliedskommunen an den Sitzungen des EUREGIO-Rates mit beratender Stimme teilnehmen können. Von diesem Recht machen eine erhebliche Anzahl von Vertretern regelmäßig Gebrauch. Es ist der Erfahrung nach eine gute Möglichkeit, dass auch Parteien, die anders nicht oder nur mit wenigen Personen im EUREGIO-Rat vertreten sind, sich in die politische Diskussion einbringen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im EUREGIO-Rat, anders als in kommunalen Gremien, nur sehr selten Abstimmungen nach Fraktionen stattfinden. Im EUREGIO-Rat steht die grenzüberschreitende politische Diskussion und das regionale grenzüberschreitende Netzwerk im Vordergrund.

Ich hoffe, meine Ausführungen treffen auf Verständnis.

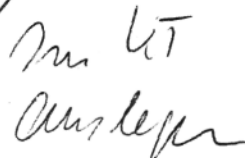
Mit freundlichem Gruß
Elisabeth Schwenzow

Eine Veränderung der Sitzzuteilung in der Verbandsversammlung (Artikel 8 Ziffer 3 des Satzungsentwurfes) in der Weise, dass auch kleinere Parteien (mehr) Sitze erreichen können, würde zu einer gerade nicht gewünschten erheblichen Aufblähung der Gesamtsitze führen. Weiter ist den Ausführungen von Frau Dr. Schwenzow m.E. nichts mehr hinzuzufügen.


Bosman

Herrn
Landrat Püning

zur Kenntnis wie am Montag in der FBL besprochen.


M. K. T.
A. K. L.